

Die Reiseversicherung
der HanseMerkur:

Weltweit umsorgt –
mit unserem
ausgezeichneten
Reiseschutz.

NEU
ab 1.10.2018
&

IDD-
konform

ÖGVS | Gesellschaft für
Verbraucherstudien GmbH

Q

Qualitätstest.at

Test
Reiseversicherer

TESTSIEGER

Test 05/2017, 9 Anbieter
im Test: Tarife & Service

trend.

Hand in Hand ist ...

HanseMerkur



Sicherheit

Unter dem Dach der HanseMerkur Krankenversicherung AG, des Spezialisten im Bereich privater Krankenversicherungen, wurde 1977 die HanseMerkur Reiseversicherung AG gegründet.

Durch die erfolgreiche **Zusammenarbeit mit führenden Partnern der Touristik** können wir uns mittlerweile zu den Top-Unternehmen dieser Branche in Österreich und Deutschland zählen.

Wir blicken auf eine 140-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Damit sind wir der zweitälteste private Krankenversicherer Deutschlands, der schon lange vor Gründung der HanseMerkur Reiseversicherung als eigenständige Gesellschaft mit Produkten der touristischen Assekuranz am Markt war – und der Beweis, dass **Tradition und Innovation** gut zusammenpassen.

Lassen Sie sich von der Leistungsfähigkeit der HanseMerkur überzeugen.

Ihr Ansprechpartner im Verkaufsbüro Wien



F. Izmirlija & Team
Country Manager

von A bis Z

A ABSCHLUSSFRIST, BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Jeder Versicherungsvertrag, der einen Stornoschutz oder eine Selbstbehaltübernahme-Versicherung enthält, muss innerhalb von 3 Werktagen (montags bis samstags) nach der Reisebuchung abgeschlossen werden (Buchungsdatum + 3 Werktage). Bei späterem Abschluss besteht Versicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten („Karenzzeit“), vorausgesetzt, die Prämie ist gezahlt. Für die übrigen Versicherungen muss der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen werden.

E EUROPA-DEFINITION

Europa im geografischen Sinn inklusive Mittelmeeranrainerstaaten sowie der Kanarischen Inseln, Azoren, Madeira, Jordanien und Russland bis zum Ural.

F FAMILIEN-DEFINITION

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und mitreisende Kinder bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis** – insgesamt bis zu 7 Personen.

Jahresversicherungen: Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so zählen als Familie maximal 2 Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis** – insgesamt bis zu 7 Personen – als versicherte Personen. Für allein reisende versicherte Personen beträgt die Versicherungssumme in allen Storno- und Reiseabbruchschutz-Paketen und im Reisegepäck-Schutz 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

G GRUPPENTARIFE

Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 Personen mit gleichem Reiseziel und Reisedatum.

von A bis Z

N NOTRUF-SERVICE

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, auch an Sonn- und Feiertagen. Unser weltweiter Notruf-Service auf Reisen ist rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. +43 1 315-2444 erreichbar. Bei Anrufen aus dem Ausland beachten Sie bitte die Vorwahl für Österreich.

P PREMIUM

Informieren Sie sich über unsere Premium-Vorteile. Viele zusätzliche Leistungen – wie z. B. 22 zusätzlich versicherte Ereignisse im Stornofall (siehe Seite 14) bzw. höhere Deckungssummen beim Reisegepäck und in der Reise-Krankenversicherung maximieren Ihre Sicherheit auf Reisen.

Highlight in der Krankenversicherung: keine Limitierung der Kosten für Heilbehandlungen. Sie erhalten 100 % der Behandlungskosten ohne vorherige Einreichung bei Ihrer Sozial-/Privatversicherung rückerstattet.

R REISEPREISE

Die Storno- und Reiseabbruchversicherung kann für Reisepreise bis max. 10.000,- EUR abgeschlossen werden. Versicherungen für Reisen mit höheren Reisepreisen fragen Sie bitte bei Ihrer buchenden Stelle oder in unserem Service-Center unter service@hansemerkur.at an.

RISIKOPERSONEN**Gültig für den Stornoschutz- und Abbruchschutz**

Risikopersonen gemäß Ziffer 2 (Abschnitt Storno- und Abbruchschutz) der Versicherungsbedingungen sind:

- Bis zu 6 versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Wir übernehmen die Stornokosten oder Mehrkosten bei nicht-planmäßiger Heimreise für alle 6 Personen, sofern bei einer Person ein versichertes Ereignis vorliegt
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten; als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen

von A bis Z

- eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss

Familientarife

2 Familien sind untereinander versichert und wir übernehmen die Stornokosten oder Mehrkosten bei nicht-planmäßiger Beendigung der Reise für beide Familien (bis zu 14 Personen!), sofern bei einer Person ein versichertes Ereignis vorliegt und alle Personen ihre Reise gemeinsam gebucht haben.

V VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Auf den folgenden Seite finden Sie Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der Versicherungsbedingungen **ab Seite 35.**

Z ZIELMARKT-DEFINITIONEN (ZM) UND VERTRIEBS-STRATEGIE (VS) FÜR DIE STANDARDPRODUKTE DER HANSEMERKUR REISEVERSICHERUNG**IDD-Vorgabe****Reise-Krankenversicherung**

ZM: für Reisende, die im Ausland unterwegs sind

VS: über alle Vertriebskanäle, die Auslandsreisen vermitteln, sowie über das Internet; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Reise-Unfallschutz

ZM: für alle Reisende

VS: über alle Vertriebskanäle; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Reise-Haftpflichtversicherung

ZM: für alle Reisende

VS: über alle Vertriebskanäle; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Reise-Kfz-Haftpflichtversicherung

ZM: für Reisende, die mit dem Auto unterwegs sind

VS: über alle Vertriebskanäle; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Stornoschutz

ZM: für Reisende, die mit Stornokosten zu rechnen haben

VS: über alle Vertriebskanäle, die Reisen vermitteln, sowie über das Internet; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Reisegepäck-Versicherung

ZM: für Reisende, die mit Gepäck unterwegs sind

VS: über alle Vertriebskanäle, die Reisen vermitteln, sowie über das Internet; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Mietwagenschutz

ZM: für Reisende, die einen Mietwagen mieten

VS: über alle Vertriebskanäle, die Mietwagen vermitteln, sowie über das Internet; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Reise-Assistance-Versicherung

ZM: für alle Reisende

VS: über alle Vertriebskanäle; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

Autoreise-Schuttbrief

ZM: für alle Reisende

VS: über alle Vertriebskanäle; sofern erforderlich nach erfolgter Beratung

DER SCHNELLE WEG

zum richtigen Produkt

Premium-Vorteile (P):
Achten Sie auf unsere Premium-Pakete mit vielen zusätzlichen versicherten Ereignissen bzw. höheren Deckungssummen.

	Storno- & Reiseschutz Premium & Sorglos	Stornoschutz Premium & Sorglos	Reiseschutz Premium & Sorglos	Jahres-Reiseschutz Premium	Jahres-Storno- & Reiseschutz Premium & Sorglos	Gruppen/Klub & Klasse Stornoschutz	Gruppen + Klub & Klasse Storno- & Reiseschutz	Auto-, Bahn-, & Buspaket	Selbstbeltausschluss- Versicherung für Mietwagen
Stornoschutz ^(P)	✓	✓			✓	✓	✓	✓	
Reiseabbruchschutz ^(P)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Extra-Rückreiseschutz ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓	✓	
Verspätungsschutz	✓		✓	✓	✓		✓		
Umsteigeschutz ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓		
Selbstbehaltübernahme-Versicherung	✓		✓	✓	✓		✓		
Reisegepäck-Versicherung ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓	✓	
Reise-Unfallversicherung ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓	✓	
Reise-Assistance-Versicherung ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓	✓	
Reise-Krankenversicherung ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓	✓	
Reise-Haftpflichtversicherung ^(P)	✓		✓	✓	✓		✓		
Autoreiseschutzbrief-Versicherung								✓	
Ersatz des belasteten Selbstbehaltes									✓
Auf diesen Seiten finden Sie die Prämien und einen Auszug der wichtigsten Leistungen.	8-13	14-17	18-23	24-27	24-27	28-31	28-31	32-33	34

Detaillierte Informationen finden Sie in unseren **Versicherungsbedingungen** ab **Seite 35**. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages vom gewählten Tarif bestimmt werden.

Storno- & Reiseschutz

PREMIUM & SORGLOS

Storno- & Reiseschutz				
	Premium		Sorglos	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
STORNOSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14-15)				
Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	+		+	
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	+		-	
REISEABBRUCHSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14-15)				
Wir erstatten - 100 % des Reisepreises bei Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) - die nicht genutzte Reiseleistung ab dem 9. Tag				
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+		+	
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	+		-	
EXTRA-RÜCKREISESCHUTZ				
Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung, Unterbringungs- und Rückreisekosten	+		+	
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+		+	
Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens mit Reise-fähigkeitsbescheinigung eines Arztes	+		-	
Zusätzlich versicherte Ereignisse auf Seite 41	+		-	
VERSÄTUNGSSCHUTZ				
Hinreisemehrkosten, Unterbringungskosten und Rückreisekosten	+		+	
Wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden				
UMSTEIGESCHUTZ				
Zusätzliche Rückreisekosten	+		-	
Kosten der Neubuchung	bis 500,-		bis 250,-	
Übernachungskosten	bis 75,-		bis 50,-	
Wegen Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa				
SELBSTBEHALTÜBERNAHME BEI BESTEHENDEM STORNOSCHUTZ				
Ist in Ihrer Reisebuchung eine Stornoversicherung mit Selbstbehalt enthalten, übernehmen wir den vom Erstversicherer (Kreditkarte, Reiseveranstalter) belasteten Selbstbehalt, max. bis zu 20 % des versicherten Reisepreises	+		+	
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG				
Beschädigung und Verlust (durch Transporteur), Diebstahl, Schäden bei Verkehrsunfällen und Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse	bis 3.500,-	bis 7.000,-	bis 2.000,-	bis 4.000,-
Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung am Reiseziel	bis 400,-	bis 400,-	bis 250,-	bis 250,-

	Premium		Sorglos	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
REISEUNFALLSCHUTZ				
Im Invaliditätsfall	bis 40.000,-		bis 20.000,-	
Im Todesfall	bis 20.000,-		10.000,-	
Für Bergungskosten	bis 80.000,-		bis 20.000,-	
Für kosmetische Operationen	bis 5.000,-		-	
REISE-ASSISTANCE-VERSICHERUNG				
Weltweiter 24-Stunden-Notruf-Service: Hilfe bei Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmitteln				
Schutzengel für - Ihr Haus bei Schäden am Eigentum: Kostenübernahme für Notreparaturen - Ihr Fahrzeug bei Kaskoschäden: Selbstbehaltübernahme	bis 500,-		-	
REISE-KRANKENVERSICHERUNG				
Heimtransport inkl. Ambulanzjet	+		+	
Ambulante Heilbehandlungen	+		+	
Stationäre Heilbehandlungen	100 %		bis 300.000,-	
Privat-/Hotelarzt	+		+	
Zahnbehandlungen	+		+	
Medikamente und Verbandmittel	+		+	
Kinderrückholung durch Betreuungsperson	+		+	
Krankentransport zum Krankenhaus	+		+	
Überführungs-/Bestattungskosten	+		+	
Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	+		+	
Nachleistungen im Ausland	+		+	
Ersatzweise Krankenhaustagegeld	50,-/Tag		50,-/Tag	
Telefonkosten der Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	25,-		-	
Leistungen für versicherte Personen und versicherte, mitreisende Personen				
Hotelkosten (aufgrund einer Verlängerung des Aufenthaltes durch Krankheit)	bis 2.500,-		bis 2.500,-	
Leistungen für nicht versicherte Angehörige				
Krankenbesuch	100 %		-	
Erstattung				
Erstattung von Auslandsheilkosten	100 % (keine Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung notwendig)		100 % (ohne Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung; 80 %)	
REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG				
Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	bis 1.000.000,-		bis 750.000,-	
Mietschäden je Versicherungsfall	bis 25.000,-		bis 25.000,-	

Alle Preisangaben in EUR

Dies sind Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der **Versicherungsbedingungen ab Seite 35**.

Storno- & Reiseschutz

PREMIUM

EUROPA – EINZELPERSON

Storno- & Reiseschutz Premium			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR
100,-	25,-	29,-	39,-
200,-	35,-	39,-	49,-
400,-	49,-	55,-	65,-
600,-	65,-	69,-	79,-
800,-	75,-	79,-	89,-
1.000,-	85,-	89,-	95,-
1.500,-	-	105,-	115,-
2.000,-	-	129,-	135,-
2.500,-	-	149,-	155,-
3.000,-	-	-	189,-
4.000,-	-	-	249,-*
5.000,-	-	-	339,-*
6.000,-	-	-	399,-*
8.000,-	-	-	499,-*
10.000,-	-	-	669,-*

WELTWEIT – EINZELPERSON

Storno- & Reiseschutz Premium			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR
100,-	35,-	49,-	59,-
200,-	49,-	65,-	75,-
400,-	65,-	85,-	95,-
600,-	75,-	95,-	109,-
800,-	89,-	109,-	125,-
1.000,-	99,-	115,-	135,-
1.500,-	-	139,-	149,-
2.000,-	-	159,-	175,-
2.500,-	-	185,-	199,-
3.000,-	-	-	249,-*
4.000,-	-	-	309,-*
5.000,-	-	-	379,-*
6.000,-	-	-	429,-*
8.000,-	-	-	599,-*
10.000,-	-	-	739,-*

EUROPA – FAMILIE

Storno- & Reiseschutz Premium			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Familie EUR	Familie EUR	Familie EUR
600,-	75,-	89,-	99,-
800,-	89,-	105,-	115,-
1.000,-	105,-	115,-	135,-
1.500,-	139,-	145,-	155,-
2.000,-	169,-	175,-	189,-
2.500,-	-	199,-	219,-
3.000,-	-	229,-	239,-
4.000,-	-	255,-	269,-
5.000,-	-	315,-	329,-
6.000,-	-	-	389,-
8.000,-	-	-	489,-*
10.000,-	-	-	669,-*

WELTWEIT – FAMILIE

Storno- & Reiseschutz Premium			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Familie EUR	Familie EUR	Familie EUR
600,-	95,-	115,-	139,-
800,-	105,-	139,-	169,-
1.000,-	125,-	179,-	209,-
1.500,-	155,-	199,-	239,-
2.000,-	209,-	249,-	259,-
2.500,-	-	269,-	289,-
3.000,-	-	285,-	309,-
4.000,-	-	309,-	335,-
5.000,-	-	389,-	409,-*
6.000,-	-	-	449,-*
8.000,-	-	-	619,-*
10.000,-	-	-	749,-*

Zur Absicherung von Reisepreisen über 10.000,- EUR für Einzelpersonen sowie Familien wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder das Service-Center der HanseMerkur unter service@hansemerkur.at oder +43 1 317-7859. Eine Familie, Reisepreis >10.000,- EUR kann auf mehrere Familienversicherungen aufgeteilt werden. Z. B. 15.000,- EUR Reisepreis, 4 Personen: 2x Familienversicherung (je 1 Erw., 1 Kind) bis je 7.500,- EUR. Zur Verlängerung der Reisedauer im Storno- & Reiseschutz Premium kann der Reiseschutz Premium gebucht werden (bis max. 366 Tage).

* WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER

Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr. (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einmalversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Storno- & Reiseschutz

SORGLOS

EUROPA – EINZELPERSON

Storno- & Reiseschutz Sorglos			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR
100,-	18,-	25,-	30,-
200,-	23,-	29,-	35,-
400,-	33,-	39,-	45,-
600,-	43,-	49,-	55,-
800,-	53,-	59,-	65,-
1.000,-	63,-	65,-	69,-
1.500,-	-	75,-	79,-
2.000,-	-	90,-	95,-
2.500,-	-	110,-	119,-
3.000,-	-	-	145,-
4.000,-	-	-	195,-
5.000,-	-	-	245,-*
6.000,-	-	-	299,-*
8.000,-	-	-	399,-*
10.000,-	-	-	509,-*

EUROPA – FAMILIE

Storno- & Reiseschutz Sorglos			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Familie EUR	Familie EUR	Familie EUR
600,-	59,-	69,-	79,-
800,-	75,-	85,-	95,-
1.000,-	85,-	95,-	105,-
1.500,-	95,-	105,-	115,-
2.000,-	115,-	135,-	139,-
2.500,-	-	159,-	165,-
3.000,-	-	169,-	175,-
4.000,-	-	195,-	199,-
5.000,-	-	235,-	255,-
6.000,-	-	-	329,-
8.000,-	-	-	429,-*
10.000,-	-	-	519,-*

Zur Absicherung von Reisepreisen über 10.000,- EUR für Einzelpersonen sowie Familien wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder das Service-Center der HanseMerkur unter service@hansemerkur.at oder +43 1 317-7859. Eine Familie, Reisepreis >10.000,- EUR kann auf mehrere Familienversicherungen aufgeteilt werden. Z. B. 15.000,- EUR Reisepreis, 4 Personen: 2x Familienversicherung (je 1 Erw., 1 Kind) bis je 7.500,- EUR. Zur Verlängerung der Reisedauer im Storno- & Reiseschutz Sorglos kann der Reiseschutz Sorglos gebucht werden (bis max. 366 Tage).

WELTWEIT – EINZELPERSON

Storno- & Reiseschutz Sorglos			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR
100,-	29,-	45,-	49,-
200,-	39,-	55,-	59,-
400,-	49,-	69,-	75,-
600,-	59,-	79,-	85,-
800,-	69,-	89,-	95,-
1.000,-	79,-	99,-	105,-
1.500,-	-	109,-	115,-
2.000,-	-	115,-	125,-
2.500,-	-	135,-	149,-
3.000,-	-	-	175,-
4.000,-	-	-	235,-*
5.000,-	-	-	289,-*
6.000,-	-	-	349,-*
8.000,-	-	-	475,-*
10.000,-	-	-	599,-*

WELTWEIT – FAMILIE

Storno- & Reiseschutz Sorglos			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis bis EUR	Familie EUR	Familie EUR	Familie EUR
600,-	79,-	99,-	119,-
800,-	95,-	119,-	139,-
1.000,-	119,-	139,-	165,-
1.500,-	135,-	159,-	179,-
2.000,-	159,-	179,-	199,-
2.500,-	-	199,-	229,-
3.000,-	-	225,-	239,-
4.000,-	-	249,-	255,-
5.000,-	-	299,-	315,-
6.000,-	-	-	369,-
8.000,-	-	-	489,-*
10.000,-	-	-	579,-*

*** WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER**
Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr, (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einmalversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Stornoschutz

PREMIUM & SORGLOS

Alle Leistungen ohne Selbstbehalt

Stornoschutz inkl. Reiseabbruchschutz		
	Premium	Sorglos
STORNOSCHUTZ		
Erstattung bei versicherten Ereignissen:		
Stornokosten bei versicherten Ereignissen	+	+
Hinreisemehrkosten	+	+
Buchungsgebühren/Vermittlerentgelte bis 100,- EUR	+	+
Umbuchung bis max. zur Höhe der Stornokosten bei versicherten Ereignissen	+	+
Einzelzimmerzuschläge	-	+
- bis zur Höhe der anfallenden Stornokosten		
- für den kompletten Einzelzimmerzuschlag	+	-
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen und Risikopersonen:		
Unerwartete und schwere Erkrankung (z. B. auch unerwartete Schwangerschaftskomplikationen)	+	+
Schwere Unfallverletzung, Tod	+	+
Schwangerschaft nach Reisebuchung	+	+
Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken	+	+
Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens mit Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes	+	-
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen:		
Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus	+	+
Arbeitsplatzverlust mit anschließender Arbeitslosigkeit	+	+
Arbeitsplatzwechsel	+	+
Scheidungsklage, Auflösung eingetragener Partnerschaft	+	+
Kurzarbeit	+	+
Erheblicher Schaden am Eigentum (z. B. Einbruch, Feuer, Wasserrohrbruch)	+	+
Wiederholung von nicht bestanden Schulprüfungen	+	+
Nichtaufstieg in die nächste Schulstufe („Sitzenbleiben“)	+	+
Nichtbestehen der Matura/Ausbildungsprüfung	+	+
Unerwartete Sportunfähigkeit bei Sportreisen	+	+
Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst	+	+
Gerichtliche Vorladung	+	+
Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson	+	-
Tod bzw. stationäre Behandlung einer nahestehenden (nicht verwandten) Person, z. B. des besten Freundes/Nachbarn	+	-
Finanzieller Schaden (über 5.000,- EUR) aufgrund von Vermögensdelikt/Unfall	+	-
Gefährdung der körperlichen Sicherheit am Urlaubsort (Reisewarnung durch das Auswärtige Amt)	+	-
Katastrophenhilfe als Mitglied von Feuerwehr oder Rettung	+	-
Dokumentendiebstahl (für die Abreise erforderlich, bis zur Abreise nicht wieder herstellbar)	+	-
Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des Stellvertreters	+	-
Selbstkündigung des Stellvertreters	+	-
Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mind. 6 Monaten bestehend)	+	-
Erkrankung von Hund, Katze, Pferd	+	-

	Premium	Sorglos
Adoption eines Kindes	+	-
Abhandenkommen/Beschädigung des Transportmittels zur Erreichung des Hauptreiseziels innerhalb 1 Woche vor Reisebeginn	+	-
Nachbarschaftshilfe (bei u. a. Hochwasser, Schneedruck)	+	-
Unerwartete Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses	+	-
Bestpreis-Garantie (Erstattung der Preisdifferenz bei preisgünstigerem Konkurrenzangebot bei Pauschalreisen 7 Tage nach Reisebuchung)	+	-
Zusätzlich versicherte Ereignisse bei Eltern von Schülern bei gebuchten Schul- und Klassenfahrten:		
Arbeitsplatz-Verlust mit anschließender Arbeitslosigkeit	+	+
Erheblicher Schaden am Eigentum (z. B. Einbruch, Feuer, Wasserrohrbruch)	+	+
Einreichung der Scheidungsklage	+	+
Kurzarbeit	+	+
REISEABBRUCHSCHUTZ		
Wir erstatten		
- den gesamten Reisepreis, sofern die Reise innerhalb der ersten Reisehälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) abgebrochen wird	+	+
- die nicht genutzten Reiseleistungen, sofern die Reise innerhalb der zweiten Reisehälfte (spätestens ab dem 9. Tag) abgebrochen wird	+	+
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen und Risikopersonen:		
Unerwartete und schwere Erkrankung	+	+
Schwere Unfallverletzung, Tod	+	+
Schwangerschaft nach Reisebuchung	+	+
Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken	+	+
Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens mit Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes (bei Risikopersonen nur wenn in den letzten 6 Monaten keine stationäre Behandlung deswegen erfolgte)	+	-
Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen:		
Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person (z. B. Einbruch, Feuer, Wasserrohrbruch)	+	+
Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson	+	-
Tod bzw. stationäre Behandlung einer nahestehenden (nicht verwandten) Person, z. B. des besten Freundes/Nachbarn	+	-
Finanzieller Schaden (über 5.000,- EUR) aufgrund von Vermögensdelikt/Unfall	+	-
Gefährdung der körperlichen Sicherheit am Urlaubsort (Reisewarnung durch das Auswärtige Amt)	+	-
Katastrophenhilfe als Mitglied von Feuerwehr oder Rettung	+	-
Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des Stellvertreters	+	-

Dies sind Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der **Versicherungsbedingungen ab Seite 35**.

Stornoschutz

PREMIUM & SORGLOS

WELTWEIT – EINZELPERSON & FAMILIE

Stornoschutz	Premium	Sorglos
Reisepreis bis EUR	Einzelperson/Familie/Objekte** EUR	Einzelperson/Familie/Objekte** EUR
100,-	12,-	8,-
200,-	19,-	13,-
400,-	39,-	25,-
600,-	55,-	39,-
800,-	75,-	49,-
1.000,-	85,-	65,-
1.500,-	119,-	85,-
2.000,-	165,-	115,-
2.500,-	199,-	149,-
3.000,-	245,-*	169,-
4.000,-	325,-*	199,-
5.000,-	399,-*	269,-*
6.000,-	455,-*	319,-*
8.000,-	569,-*	419,-*
10.000,-	749,-*	569,-*

****Objekt:**

Dieser Tarif ist günstiger und kann dann ausgewählt werden, wenn nur ein Mietobjekt (ohne Anreise, z. B. Apartment, Hotelzimmer, Skihütte, Hausboot) versichert wird.

*** WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER**

Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr. (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einzelversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Zur Absicherung von **Reisepreisen über 10.000,- EUR** für Einzelpersonen sowie Familien wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder das Service-Center der HanseMerkur unter service@hansemerkur.at oder +43 1 317-7859. Eine Familie, Reisepreis >10.000,- EUR kann auf mehrere Familienversicherungen aufgeteilt werden. Z. B. 15.000,- EUR Reisepreis, 4 Personen: 2x Familienversicherung (je 1 Erw., 1 Kind) bis je 7.500,- EUR.

Stornoschutz

Kann der Stornoschutz nach Reisebuchung abgeschlossen werden?

Jeder Versicherungsvertrag, der einen Stornoschutz enthält, muss innerhalb von 3 Werktagen (montags bis samstags) nach der Reisebuchung (Buchungsdatum + 3 Tage) abgeschlossen werden.

Ein späterer Abschluss ist möglich, jedoch besteht Versicherungsschutz dann nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten („Karenzzeit“).

Das heißt der Stornoschutz kann auch noch kurzfristig vor Abreise gebucht werden.

Wer sind Risikopersonen?

- Versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten: Ehepartner oder Lebensgefährte, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen
- Eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss und somit den Status einer Risikoperson hat (somit gelten alle versicherten Ereignisse, die für die o. g. Angehörigen gelten, auch für diese Person)

Wer ist untereinander versichert?

Es sind 6 Personen untereinander versichert. Wir übernehmen die Stornokosten oder die Mehrkosten bei nicht-planmäßiger Beendigung der Reise für alle 6 Personen, sofern bei einer Person ein versichertes Ereignis vorliegt und alle Personen ihre Reise gemeinsam gebucht haben.

Sind 2 miteinander reisende Familien auch untereinander versichert?

Zwei Familien sind untereinander versichert und wir übernehmen die Stornokosten für beide Familien (bis zu 14 Personen!), sofern bei einer Person ein versichertes Ereignis vorliegt und alle Personen ihre Reise gemeinsam gebucht haben.

Reiseschutz

PREMIUM & SORGLOS

Reiseschutz				
	Premium		Sorglos	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
REISEABBRUCHSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14–15)	bis 3.000,–	bis 7.000,–	bis 3.000,–	bis 7.000,–
Wir erstatten – 100 % des Reisepreises bei Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) – die nicht in Anspruch genommene Reiseleistung ab dem 9. Tag				
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+		+	
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	+		–	
EXTRA-RÜCKREISESCHUTZ	bis 3.000,–	bis 7.000,–	bis 3.000,–	bis 7.000,–
Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung, Unterbringungs- und Rückreisekosten	+		+	
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+		+	
Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens mit Reise- fähigkeitsbescheinigung eines Arztes	+		–	
Zusätzlich versicherte Ereignisse auf Seite 41	+		–	
VERSPÄTUNGSSCHUTZ	bis 3.000,–	bis 7.000,–	bis 3.000,–	bis 7.000,–
Hinreisemehrkosten, Unterbringungskosten und Rückreisekosten	+		+	
Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden				
UMSTIEGESCHUTZ	bis 3.000,–	bis 7.000,–	–	
Zusätzliche Rückreisekosten	+		–	
Kosten der Neubuchung	bis 500,–		bis 250,–	
Übernachungskosten	bis 75,–		bis 50,–	
Wegen Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa				
SELBSTBEHALTÜBERNAHME BEI BESTEHENDEM STORNOSCHUTZ				
Ist in Ihrer Reisebuchung eine Stornoversiche- rung mit Selbstbehalt enthalten, übernehmen wir den vom Erstversicherer (Kreditkarte, Rei- severanstalter) belasteten Selbstbehalt, max. bis zu 20 % des versicherten Reisepreises	+		+	
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG				
Beschädigung und Verlust (durch Transporteur), Diebstahl, Schäden bei Verkehrsun- fällen und Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse	bis 3.500,–	bis 7.000,–	bis 2.000,–	bis 4.000,–
Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung am Reiseziel	bis 400,–	bis 400,–	bis 250,–	bis 250,–

	Premium		Sorglos	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie
REISEUNFALLSCHUTZ				
Im Invaliditätsfall	bis 40.000,-		bis 20.000,-	
Im Todesfall	bis 20.000,-		10.000,-	
Für Bergungskosten	bis 80.000,-		bis 20.000,-	
Für kosmetische Operationen	bis 5.000,-		-	
REISE-ASSISTANCE-VERSICHERUNG				
Weltweiter 24-Stunden-Notruf-Service: Hilfe bei Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten- und Zahlungsmitteln				
Schutzengel für - Ihr Haus bei Schäden am Eigentum: Kostenübernahme für Notreparaturen - Ihr Fahrzeug bei Kaskoschäden: Selbstbehaltübernahme	bis max. 500,-		-	
REISE-KRANKENVERSICHERUNG				
Heimtransport inkl. Ambulanzjet	+		+	
Ambulante Heilbehandlungen	+		+	
Stationäre Heilbehandlungen	100 %		bis 300.000,-	
Privat-/Hotelarzt	+		+	
Zahnbehandlungen	+		+	
Medikamente und Verbandmittel	+		+	
Kinderrückholung durch Betreuungsperson	+		+	
Krankentransport zum Krankenhaus	+		+	
Überführungs-/Bestattungskosten	+		+	
Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	+		+	
Nachleistungen im Ausland	+		+	
Ersatzweise Krankenhaustagegeld	50,-/Tag		50,-/Tag	
Telefonkosten der Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	25,-		-	
Leistungen für versicherte Personen und versicherte, mitreisende Personen				
Hotelkosten (aufgrund einer Verlängerung des Aufenthaltes durch Krankheit)	bis 2.500,-		bis 2.500,-	
Leistungen für nicht versicherte Angehörige				
Krankenbesuch	100 %		-	
Erstattung				
Erstattung von Auslandsheilkosten	100 % (keine Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung notwendig)		100 % (ohne Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung: 80 %)	
REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG				
Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	bis 1.000.000,-		bis 750.000,-	
Mietschäden je Versicherungsfall	bis 25.000,-		bis 25.000,-	

Alle Preisangaben in EUR

Dies sind Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der **Versicherungsbedingungen ab Seite 35**.

Reiseschutz

PREMIUM

EUROPA – EINZELPERSON

Reiseschutz Premium			
Reisedauer bis	Einzelperson EUR	Reisedauer bis	Einzelperson EUR
5 Tage	29,-	186 Tage	439,-*
10 Tage	35,-	216 Tage	515,-*
31 Tage	45,-	246 Tage	589,-*
45 Tage	79,-	276 Tage	679,-*
62 Tage	109,-	306 Tage	759,-*
93 Tage	169,-	336 Tage	869,-*
124 Tage	249,-*	366 Tage	999,-*
155 Tage	339,-*	-	-

WELTWEIT – EINZELPERSON

Reiseschutz Premium			
Reisedauer bis	Einzelperson EUR	Reisedauer bis	Einzelperson EUR
5 Tage	45,-	186 Tage	649,-*
10 Tage	55,-	216 Tage	775,-*
31 Tage	69,-	246 Tage	885,-*
45 Tage	119,-	276 Tage	1.009,-*
62 Tage	165,-	306 Tage	1.140,-*
93 Tage	249,-*	336 Tage	1.299,-*
124 Tage	385,-*	366 Tage	1.438,-*
155 Tage	519,-*	-	-

EUROPA – FAMILIE

Reiseschutz Premium			
Reisedauer bis	Familie EUR	Reisedauer bis	Familie EUR
5 Tage	59,-	186 Tage	887,-*
10 Tage	79,-	216 Tage	1.049,-*
31 Tage	95,-	246 Tage	1.195,-*
45 Tage	179,-	276 Tage	1.389,-*
62 Tage	199,-	306 Tage	1.529,-*
93 Tage	365,-	336 Tage	1.745,-*
124 Tage	539,-*	366 Tage	1.999,-*
155 Tage	700,-*	-	-

WELTWEIT – FAMILIE

Reiseschutz Premium			
Reisedauer bis	Familie EUR	Reisedauer bis	Familie EUR
5 Tage	95,-	186 Tage	1.339,-*
10 Tage	115,-	216 Tage	1.599,-*
31 Tage	139,-	246 Tage	1.845,-*
45 Tage	245,-	276 Tage	2.119,-*
62 Tage	309,-	306 Tage	2.349,-*
93 Tage	529,-*	336 Tage	2.665,-*
124 Tage	799,-*	366 Tage	3.019,-*
155 Tage	1.059,-*	-	-

Hinweis: Der Reiseschutz Premium kann auch zur Verlängerung der Reisedauer im Storno- & Reiseschutz Premium (bis max. 366 Tage) gebucht werden.

* WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER

Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr. (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einmalversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Reiseschutz

SORGLOS

EUROPA – EINZELPERSON

Reiseschutz Sorglos			
Reisedauer bis	Einzelperson EUR	Reisedauer bis	Einzelperson EUR
5 Tage	25,-	186 Tage	349,-*
10 Tage	29,-	216 Tage	419,-*
31 Tage	35,-	246 Tage	485,-*
45 Tage	65,-	276 Tage	559,-*
62 Tage	89,-	306 Tage	629,-*
93 Tage	135,-	336 Tage	715,-*
124 Tage	199,-*	366 Tage	829,-*
155 Tage	269,-*	-	-

WELTWEIT – EINZELPERSON

Reiseschutz Sorglos			
Reisedauer bis	Einzelperson EUR	Reisedauer bis	Einzelperson EUR
5 Tage	39,-	186 Tage	525,-*
10 Tage	45,-	216 Tage	635,-*
31 Tage	55,-	246 Tage	735,-*
45 Tage	99,-	276 Tage	839,-*
62 Tage	135,-	306 Tage	949,-*
93 Tage	199,-	336 Tage	1.085,-*
124 Tage	309,-*	366 Tage	1.199,-*
155 Tage	419,-*	-	-

EUROPA – FAMILIE

Reiseschutz Sorglos			
Reisedauer bis	Familie EUR	Reisedauer bis	Familie EUR
5 Tage	49,-	186 Tage	729,-*
10 Tage	65,-	216 Tage	859,-*
31 Tage	75,-	246 Tage	985,-*
45 Tage	135,-	276 Tage	1.139,-*
62 Tage	175,-	306 Tage	1.279,-*
93 Tage	299,-	336 Tage	1.465,-*
124 Tage	435,-*	366 Tage	1.659,-*
155 Tage	579,-*	-	-

WELTWEIT – FAMILIE

Reiseschutz Sorglos			
Reisedauer bis	Familie EUR	Reisedauer bis	Familie EUR
5 Tage	75,-	186 Tage	1.069,-*
10 Tage	95,-	216 Tage	1.279,-*
31 Tage	105,-	246 Tage	1.475,-*
45 Tage	199,-	276 Tage	1.699,-*
62 Tage	259,-	306 Tage	1.969,-*
93 Tage	449,-*	336 Tage	2.195,-*
124 Tage	659,-*	366 Tage	2.399,-*
155 Tage	869,-*	-	-

Hinweis: Der Reiseschutz Sorglos kann auch zur Verlängerung der Reisedauer im Storno- & Reiseschutz Sorglos (bis max. 366 Tage) gebucht werden.

*** WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER**

Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr. (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einzelversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Jahresschutz-Pakete

PREMIUM & SORGLOS

Für Reisen bis
je 62 Tage

	Jahres-Reiseschutz		Jahres-Storno- & Reiseschutz Premium		Jahres-Storno- & Reiseschutz Sorglos	
	Einzel	Familie	Einzel	Familie	Einzel	Familie
Folgende Leistungen gelten je Reise:						
STORNOSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14-15)			bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 2.500,-	bis 5.000,-
Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	-		+		+	
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	-		+		-	
REISEABBRUCHSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14-15)	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 2.500,-	bis 5.000,-
Wir erstatten - 100 % des Reisepreises bei Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) - die nicht genutzte Reiseleistung ab dem 9. Tag						
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+		+		+	
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	+		+		-	
EXTRA-RÜCKREISESCHUTZ	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 2.500,-	bis 5.000,-
Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung, Unterbringungs- und Rückreisekosten	+		+		+	
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+		+		+	
Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens mit Reise-fähigkeitsbescheinigung eines Arztes	+		+		-	
Zusätzlich versicherte Ereignisse auf Seite 41	+		+		-	
VERSPÄTUNGSSCHUTZ	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 2.500,-	bis 5.000,-
Hinreismehrkosten, Unterbringungs-kosten und Rückreisekosten	+		+		+	
Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden						
UMSTEIFESCHUTZ	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-	bis 5.000,-		-
Zusätzliche Rückreisekosten	+		+		-	
Kosten der Neubuchung	bis 500,-		bis 500,-		bis 250,-	
Übernachungskosten	bis 75,-		bis 75,-		bis 50,-	
Wegen Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa						
SELBSTBEHALÜBERNAHME BEI BESTEHENDEM STORNOSCHUTZ						
Ist in Ihrer Reisebuchung eine Stornover-sicherung mit Selbstbehalt enthalten, übernehmen wir den vom Erstversicherer (Kreditkarte, Reiseveranstalter) belas-teten Selbstbehalt, max. bis zu 20 % des versicherten Reisepreises	+		+		+	

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG			
Beschädigung und Verlust (durch Trans-porteur), Diebstahl, Schäden bei Ver-kehrsunfällen und Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse	bis 3.500,-	bis 7.000,-	bis 3.500,-
Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung am Reiseziel	bis 400,-	bis 400,-	bis 400,-
REISEUNFALLSCHUTZ (vollständige Leistungen auf Seite 9 unter Reiseunfallschutz)			
Im Invaliditätsfall	bis 40.000,-	bis 40.000,-	bis 20.000,-
Für Bergungskosten	bis 80.000,-	bis 80.000,-	bis 20.000,-
REISE-ASSISTANCE-VERSICHERUNG			
Weltweiter 24-Stunden-Notruf-Service: Hilfe bei Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmitteln			
Schutzengel für - Ihr Haus bei Schäden am Eigentum: Kostenübernahme für Notreparaturen - Ihr Fahrzeug bei Kaskoschäden: Selbstbehaltübernahme	bis max. 500,-	bis max. 500,-	-
REISE-KRANKENVERSICHERUNG			
Heimtransport inkl. Ambulanzjet	+	+	+
Ambulante Heilbehandlungen	+	+	+
Stationäre Heilbehandlungen	100 %	100 %	bis 300.000,-
Privat-/Hotelarzt	+	+	+
Zahnbehandlungen	+	+	+
Medikamente und Verbandmittel	+	+	+
Kinderrückholung durch Betreuungs-person	+	+	+
Krankentransport zum Krankenhaus	+	+	+
Überführungs-/Bestattungskosten	+	+	+
Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	+	+	+
Nachleistungen im Ausland	+	+	+
Ersatzweise Krankenhaustagegeld	50,-/Tag	50,-/Tag	50,-/Tag
Telefonkosten der Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	bis 25,-	bis 25,-	-
Leistungen für versicherte Personen und versicherte, mitreisende Personen			
Hotelkosten (aufgrund einer Verlänge-rung des Aufenthaltes durch Krankheit)	bis 2.500,-	bis 2.500,-	bis 2.500,-
Leistungen für nicht versicherte Angehörige			
Krankenbesuch	100 %	100 %	-
Erstattung			
Erstattung von Auslandsheilkosten	100 % (keine Einreichung bei Privat-/Sozial-versicherung notwendig)	100 % (keine Einreichung bei Privat-/Sozial-versicherung notwendig)	100 % (ohne Einreichung bei Privat-/Sozial-versicherung: 80 %)
REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG			
Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	bis 1.000.000,-	bis 1.000.000,-	bis 750.000,-
Mietschäden je Versicherungsfall	bis 25.000,-	bis 25.000,-	bis 25.000,-

Alle Preisangaben in EUR

Jahresschutz-Pakete

PREMIUM & SORGLOS

**Für Reisen bis
je 62 Tage**

WELTWEIT – EINZELPERSON & FAMILIE

Jahres-Reiseschutz Premium bis 62 Tage	
Einzelperson EUR	Familie EUR
119,-	-
-	179,-

Für beliebig viele Reisen im Jahr mit einer maximalen Reisedauer von 62 Tagen pro Reise.

Zur Absicherung von Reisepreisen über 10.000,- EUR für Einzelpersonen oder Familien wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder das Service-Center der HanseMerkur unter service@hansemerkur.at oder +43 1 317-7859.

WELTWEIT – EINZELPERSON & FAMILIE

Jahres-Storno- & Reiseschutz Premium bis 62 Tage		
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Familie EUR
5.000,-	309,-	359,-
10.000,-	599,-	599,-

Jahres-Storno- & Reiseschutz Sorglos

bis 62 Tage		
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Familie EUR
5.000,-	229,-	259,-
7.500,-	429,-	439,-
10.000,-	529,-	539,-

WICHTIGE HINWEISE FÜR JAHRESVERSICHERUNGEN

Dies sind Auszüge unserer Leistungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VB-RKS 2018 (JRV-A) zur Jahresversicherung erhalten Sie von Ihrer buchenden Stelle oder online unter www.hansemerkur.at/service/versicherungsbedingungen.

BEGINN, DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.

ABSCHLUSSFRIST, BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz beginnt für alle Versicherungen frühestens nach Zahlung der Prämie. Für bereits gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz in der Stornoschutz-Versicherung ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss („Karenzzeit“), sofern der Vertragsabschluss nicht innerhalb von 3 Werktagen (Montag – Samstag) nach der Reisebuchung (Buchungsdatum + 3 Werktage) erfolgt. Für die übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz nach Zahlung der Prämie für alle Reisen, die nach Vertragsschluss angetreten werden. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wurde. Wird der Vertrag erst nach Reisebeginn abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für folgende Reisen. Die Reise gilt in der Reise-Krankenversicherung, soweit nicht für einzelne Leistungen ausdrücklich in Österreich Versicherungsschutz

besteht, mit dem Grenzübertritt ins Ausland als angetreten. Innerhalb Österreichs besteht Versicherungsschutz nur für gebuchte Reisen, die mindestens eine gebuchte Übernachtung beinhalten, und wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt.

Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres angetreten werden. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 62 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 62 Tage der Reise. Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT, VERSICHERTE PERSONEN UND VERMINDERUNG DER VERSICHERUNGSSUMME

Versicherungsfähig sind Personen mit Wohnsitz in Österreich. Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

Schließen Sie eine Familienversicherung ab, so zählen als Familie maximal 2 Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis – insgesamt bis zu 7 Personen – als versicherte Personen. Für allein reisende versicherte Personen beträgt die Versicherungssumme in allen Storno- und Abbruchschutzversicherungen und in der Reisegepäck-Versicherung 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

RISIKOPERSONEN

– siehe Seite 4 und 5

Storno- & Reiseschutz

FÜR GRUPPEN/KLUB & KLASSE

Gruppen/Klub & Klasse				
DEFINITION GRUPPE/KLUB & KLASSE Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 Personen mit gleichem Reiseziel	KLUB & KLASSE Schüler und junge Leute bis zum 30. Lebensjahr und begleitende Aufsichtspersonen			
	Stornoschutz		Storno- & Reiseschutz	
	Premium	Sorglos	Premium	Sorglos
STORNOSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14–15)				
Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	+	+	+	+
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	+	–	+	–
REISEABBRUCHSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse auf Seite 14–15)				
Wir erstatten – 100 % des Reisepreises bei Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) – die nicht genutzte Reiseleistung ab dem 9. Tag				
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	+	+	+	+
Viele zusätzliche versicherte Ereignisse	+	–	+	–
EXTRA-RÜCKREISESCHUTZ			bis max. 5.000,–	
Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung, Unterbringungs- und Rückreisekosten	–	–	+	+
Unter anderem wegen unerwarteter und schwerer Erkrankung, Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft	–	–	+	+
Unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens mit Reise-fähigkeitsbescheinigung eines Arztes	–	–	+	–
Zusätzlich versicherte Ereignisse auf Seite 41	–	–	+	–
VERSPÄTUNGSSCHUTZ			bis max. 5.000,–	
Hinreisemehrkosten, Unterbringungskosten und Rückreisekosten	–	–	+	
Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden				
UMSTEIGESCHUTZ				
Zusätzliche Rückreisekosten	–	–	+	–
Kosten der Neubuchung	–	–	bis 500,–	bis 250,–
Übernachungskosten	–	–	bis 75,–	bis 50,–
Wegen Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa				
SELBSTBEHALTÜBERNAHME BEI BESTEHENDEM STORNOSCHUTZ				
Ist in Ihrer Reisebuchung eine Stornoversicherung mit Selbstbehalt enthalten, übernehmen wir den vom Erstversicherer (Kreditkarte, Reiseveranstalter) belasteten Selbstbehalt, max. bis zu 20 % des versicherten Reisepreises	–	–	+	+
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG				
Beschädigung und Verlust (durch Transporteur), Diebstahl, Schäden bei Verkehrsunfällen und Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse	–	–	bis 3.500,–	bis 2.000,–
Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung am Reiseziel	–	–	bis 400,–	bis 250,–

	Stornoschutz		Storno- & Reiseschutz	
	Premium	Sorglos	Premium	Sorglos
REISEUNFALLSCHUTZ				
Im Invaliditätsfall	–	–	bis 40.000,–	bis 20.000,–
Im Todesfall	–	–	bis 20.000,–	10.000,–
Für Bergungskosten	–	–	bis 15.000,–	bis 5.000,–
Für kosmetische Operationen	–	–	bis 5.000,–	–
REISE-ASSISTANCE-VERSICHERUNG				
Weltweiter 24-Stunden-Notruf-Service: Hilfe bei Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten- und Zahlungsmitteln				
REISE-KRANKENVERSICHERUNG				
Heimtransport inkl. Ambulanzjet	–	–	+	+
Ambulante Heilbehandlungen	–	–	+	+
Stationäre Heilbehandlungen	–	–	100 %	bis 300.000,–
Privat-/Hotelarzt	–	–	+	+
Zahnbehandlungen	–	–	+	+
Medikamente und Verbandmittel	–	–	+	+
Kinderrückholung durch Betreuungsperson	–	–	+	+
Transportkosten zum Krankenhaus	–	–	+	+
Überführungs-/Bestattungskosten	–	–	+	+
Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	–	–	+	+
Nachleistungen im Ausland	–	–	+	+
Ersatzweise Krankenhaustagegeld	–	–	50,-/Tag	50,-/Tag
Telefonkosten der Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	–	–	bis 25,–	–
Leistungen für mitversicherte Personen				
Hotelkosten (bei Erkrankung Mitreisender und dadurch Verlängerung des Aufenthaltes)	–	–	bis 2.500,–	bis 2.500,–
Leistungen für nicht versicherte Angehörige				
Krankenbesuch	–	–	100 %	–
Erstattung				
Erstattung von Auslandsheilkosten	–	–	100 % (keine Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung notwendig)	100 % (ohne Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung: 80 %)
REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG				
Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	–	–	bis 1.000.000,–	bis 750.000,–
Mietschäden je Versicherungsfall	–	–	bis 25.000,–	bis 25.000,–

Alle Preisangaben in EUR

Dies sind Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der **Versicherungsbedingungen ab Seite 35**.

Storno- & Reiseschutz

GRUPPEN

WELTWEIT

Stornoschutz für Gruppen		
ab 10 Personen		
	PREMIUM	SORGLOS
Reisepreis pro Person bis EUR 5.000,-	Einzelperson %/EUR	Einzelperson %/EUR
vom Reisepreis	4,7 %*	3,9 %
Mindestprämie pro Person	12,-	8,-

Storno- & Reiseschutz für Gruppen			
ab 10 Personen			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis pro Person bis EUR 5.000,-	Einzelperson %/EUR	Einzelperson %/EUR	Einzelperson %/EUR
PREMIUM vom Reisepreis	4,9 %*	5,4 %*	5,9 %*
Mindestprämie p. P.	16,-	21,-	26,-
SORGLOS vom Reisepreis	4,1 %*	4,4 %*	4,9 %*
Mindestprämie p. P.	12,-	16,-	20,-

Für alle Gruppentarife gilt:

- ab 10 Personen
- Geltungsbereich: weltweit
- Reisedauer bis max. 31 Tage
- Maximaler Reisepreis EUR 5.000
- Für höhere Reisepreise wählen Sie bitte die Einzeltarife
- Für geringe Reisepreise verrechnen wir eine Mindestprämie

Für Klub & Klasse gilt:

- junge Leute unter 30 und Begleitpersonen

Storno- & Reiseschutz

KLUB & KLASSE UND BEGLEITPERSONEN

WELTWEIT

Stornoschutz für Klub & Klasse		
ab 10 Personen		
	PREMIUM	SORGLOS
Reisepreis pro Person bis EUR 5.000,-	Einzelperson %/EUR	Einzelperson %/EUR
vom Reisepreis	4,2 %*	3,5 %
Mindestprämie pro Person	10,-	7,-

Storno- & Reiseschutz für Klub & Klasse			
ab 10 Personen			
	Bis 5 Tage	Bis 10 Tage	Bis 31 Tage
Reisepreis pro Person bis EUR 5.000,-	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson EUR
PREMIUM vom Reisepreis	4,5 %*	4,9 %*	5,4 %*
Mindestprämie p. P.	14,-	18,-	22,-
SORGLOS vom Reisepreis	3,7 %	4,0 %*	4,3 %*
Mindestprämie p. P.	10,-	14,-	18,-

* WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER

Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr. (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einzelversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Auto-, Bahn- & Buspaket

FÜR EUROPAREISEN BIS 31 TAGE

Auto-, Bahn- & Buspaket		
	Einzel	Familie
STORNOSCHUTZ (alle versicherten Ereignisse im Sorglos-Paket auf Seite 14–15)		
Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	+	+
Hinreisemehrkosten	+	+
Umbuchung bis max. zur Höhe der Stornokosten bei versicherten Ereignissen	+	+
EXTRA-RÜCKREISESCHUTZ		
Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung, Unterbringungs- und Rückreisekosten	+	+
Zusätzlich versicherte Ereignisse auf Seite 41	+	+
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG		
Beschädigung und Verlust (durch Transporteur), Diebstahl, Schäden bei Verkehrsunfällen und Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse	bis 2.000,-	bis 4.000,-
Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung am Reiseziel	bis 250,-	bis 250,-
REISEUNFALLSCHUTZ		
Im Invaliditätsfall	bis 20.000,-	bis 20.000,-
Im Todesfall	10.000,-	10.000,-
REISE-ASSISTANCE-VERSICHERUNG		
Weltweiter 24-Stunden-Notruf-Service: Hilfe bei Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten- und Zahlungsmitteln		
REISE-KRANKENVERSICHERUNG		
Heimtransport inkl. Ambulanzjet	+	+
Ambulante Heilbehandlungen	+	+
Stationäre Heilbehandlungen	bis 300.000,-	bis 300.000,-
Privat-/Hotelarzt	+	+
Zahnbehandlungen	+	+
Medikamente und Verbandmittel	+	+
Kinderrückholung durch Betreuungsperson	+	+
Transportkosten zum Krankenhaus	+	+
Überführungs-/Bestattungskosten	+	+
Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	+	+
Nachleistungen im Ausland	+	+
Ersatzweise Krankenhaustagegeld	50,-/Tag	50,-/Tag
Hotelkosten (bei Erkrankung Mitreisender und dadurch Verlängerung des Aufenthaltes)	bis 2.500,-	bis 2.500,-
Erstattung		
Erstattung von Auslandsheilkosten	100 % (ohne Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung: 80 %)	100 % (ohne Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung: 80 %)

	Einzel	Familie
AUTOREISESCHUTZBRIEF-VERSICHERUNG		
Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des KFZ am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen des KFZ in die nächstgelegene Werkstatt	bis 300,-	bis 300,-
Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzteilen – Übernahme der Versandkosten	+	+
Kosten für den Transport zu einer geeigneten Werkstatt	+	+
Kann die Reise nicht fortgesetzt werden übernehmen wir die Kosten für die Übernachtungen am Schadenort bis zu 3 Tagen oder die Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort sowie die Kosten der Abholung des reparierten KFZ	bis 2.500,-	bis 2.500,-

Alle Preisangaben in Euro

EUROPA – EINZELPERSON & FAMILIE

Auto-, Bahn- & Buspaket			
bis 31 Tage			
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Reisepreis bis EUR	Familie EUR
75,-	9,-	-	-
150,-	11,-	-	-
300,-	19,-	-	-
450,-	29,-	450,-	29,-
700,-	35,-	700,-	49,-
1.000,-	39,-	1.000,-	59,-
1.400,-	55,-	1.400,-	75,-
1.800,-	69,-	1.800,-	89,-
2.500,-	85,-	2.500,-	115,-
3.000,-	99,-	3.000,-	135,-
5.000,-	175,-	5.000,-	185,-

Dies sind Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der **Versicherungsbedingungen** ab Seite 35.

Mietwagen-Schutz

Hauptverwaltung:
Siegfried-Wedells-Platz 1 · 20354 Hamburg

Versicherungsbedingungen
für die Reiseversicherung VB-RKS 2018 (T-A)

In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie beispielsweise als Mitreisender des Versicherungsnehmers mitversichert wurden. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein.

Die Versicherungsbedingungen bestehen aus 2 Teilen.

Im Allgemeinen Teil finden Sie insbesondere Angaben zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung. Auch werden hier Einschränkungen und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) aufgeführt, die für alle Versicherungen gelten. Im Besonderen Teil finden Sie den Umfang des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen. Neben den Leistungen und den Leistungsvoraussetzungen sind hier auch Ausschlüsse und Verhaltensregeln, die nur für die jeweilige Versicherung gelten, geregelt.

A: Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Bis wann und für welche Dauer muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Jeder Versicherungsvertrag, der die Stornoschutz-Versicherung oder die Selbstbehaltsübernahme-Versicherung enthält, muss spätestens bis zum 3. Werktag (Montag – Samstag) nach der Reisebuchung (Buchungsdatum + 3 Werktage) abgeschlossen werden. Bei späterem Abschluss der Versicherung besteht Versicherungsschutz für diese nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten („Karenzzeit“), vorausgesetzt, die Prämie ist gezahlt. Für die übrigen Versicherungen muss der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen werden.

2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1. Sofern die Abschlussfrist eingehalten wird, beginnt der Versicherungsschutz für die Stornoschutz-Versicherung und die Selbstbehaltsübernahme-Versicherung mit der Zahlung der Prämie. Bei späterem Abschluss beginnt der Versicherungsschutz mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem 11. Tag nach Versicherungsabschluss. In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz nach Prämienzahlung, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise. Die Reise gilt in der Reise-Krankenversicherung, soweit nicht für einzelne Leistungen ausdrücklich im Land des Wohnsitzes Versicherungsschutz besteht, mit dem Grenzübergang ins Ausland als angetreten, in allen anderen Fällen und in den übrigen Versicherungen, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.
- 2. Der Versicherungsschutz endet in der Stornoschutz-Versicherung und in der Selbstbehaltsübernahme-Versicherung mit dem Reiseantritt. In den übrigen Versicherungen endet er mit der ggf. vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. In der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz für alle Leistungen, die im Ausland gelten, bereits mit dem Grenzübergang in das Land des Wohnsitzes aus dem Ausland. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

3. Wann ist die Prämie fällig?

- 1. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Prämienübersicht. Die Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich bei Abschluss des Vertrages fällig.
- 2. Zahlen Sie die Prämie nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 3. Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Prämieinzug nicht widersprechen.
- 4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4. Wer ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein oder in der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
Schließen Sie eine Familienversicherung ab, so zählen als Familie maximal 2 Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis – insgesamt bis zu 7 Personen – als versicherte Personen.

Mietwagen-Schutz

CDW

Übernahme des von der Kaskoversicherung belasteten Selbstbetrags für PKW und Motorräder bis zu 2.500,- EUR.

Die Selbstbetragsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kfz-Kaskoversicherung für Mietkraftfahrzeuge. Sie sichert den Selbstbetrags bis zur Versicherungssumme ab, den die bestehende (Haupt-)Kfz-Kaskoversicherung des Mietkraftfahrzeuges im Falle eines Kaskoschadens belastet.

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Eine Erstattung erfolgt, sofern über ein Mietwagenunternehmen oder den Reiseveranstalter eine Kfz-Haftpflichtversicherung für den Fahrer des Mietwagens besteht, die den gesetzlichen Erfordernissen des Mietlandes entspricht und die zur Deckung des Personen-/Sachschadens nicht ausreicht. Unsere Leistungspflicht beginnt nach Ausschöpfung der Deckungssumme der Kfz-Haftpflicht.

Zusätzlicher Kfz-Reise-Haftpflichtversicherungsschutz, sofern die Deckungssumme der Versicherung für den Mietwagen nicht ausreicht, bis zu 1.000.000,- EUR.

Hinweis: Der Versicherungsschutz gilt nicht für Motorhomes, Wohnwagen und Wohnmobile.

WELTWEIT

Mietwagen-Schutz bis 93 Tage

	Pro Fahrzeug/ pro Tag EUR
PKW/ Motorräder	6,50*

* WICHTIGER HINWEIS FÜR VERMITTLER

Für Buchungen von Prämien über EUR 200,- pro Person oder einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kontaktieren Sie bitte unsere **IDD-Hotline Telefon +43 (0)1 38 65 110**, Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:30 Uhr. (ausgenommen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Prämien für Familien/Objekte dürfen ebenfalls den Schwellenwert von 200,- EUR pro Person nicht überschreiten. Dazu müssen die Prämien durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden. Wir empfehlen Ihnen anstelle der Einmalversicherung unseren Jahresschutz, der bis zu 600,- EUR pro Tarif buchbar ist.

Dies sind Auszüge aus unseren Leistungen. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern der **Versicherungsbedingungen** ab **Seite 55**.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

1. Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Selbstmord oder bei einem Selbstmordversuch des Versicherten.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für diese besteht auch in diesen Fällen Versicherungsschutz.

3. Alkohol, Drogen, Medikamente

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleidet.

4. Wettkämpfe

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallies) und dem dazugehörigen Training auftreten.

5. Ereignisse vor Vertragsschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

6. Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Besonderen Teil nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Wir leisten nicht für Ereignisse auf Reisen, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres angetreten werden oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

7. Naturkatastrophen

Soweit im Besonderen Teil nicht ausdrücklich mitversichert, leisten wir nicht für Ereignisse, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.

8. Entgangene Urlaubsfreuden

Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Besonderen Teil dieser Versicherungsbedingungen.

6. Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

1. Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerehöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

2. Verpflichtung zur Schadenmeldung

Melden Sie oder die versicherte Person uns den Schaden ehestmöglich, spätestens nach Abschluss der Reise.

3. Verpflichtung zur Schadenauskunft

Im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigen wir entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen) und im Fall der Reisetornerung einen Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung.

Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden.

Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise erbracht werden.

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen.

4. Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und Sie müssen bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

5. Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Besonderen Teil dieser Versicherungsbedingungen.

7. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

1. Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vor-schuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

2. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall, es sei denn, es handelt sich um eine Leistung aus der Reise-Unfallversicherung, eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

3. Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

Es gilt österreichisches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Es gilt österreichisches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hansemerkur.at/datenschutz oder fordern Sie diese gern bei uns an.

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen oder der versicherten Person bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen oder der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil für die einzelnen Versicherungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

Storno- und Abbruchschutz

Enthält die Regelungen für folgenden Versicherungsschutz:

- A: Stornoschutz
- B: Reiseabbruchschutz
- C: Extra- Rückreisenschutz
- D: Verspätungsschutz
- E: Umsteigeschutz

1. Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?

Die Höhe der Versicherungssumme soll bei Abschluss eines reisepreisabhängigen Tarifs dem Reisepreis entsprechen. Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelreisende 3.000,- EUR und für Familien 7.000,- EUR.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Personen oder Risikopersonen von einem der in den Abschnitten 4. A-E, jeweils unter Ziffer II. beschriebenen Ereignisse betroffen sind. Soweit tariflich nicht anders vereinbart, gelten als Risikopersonen:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als **6 Personen** oder **bei Familientarifen mehr als 2 Familien** gemeinsam eine Reise buchen.
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der

- Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten. diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen.
- eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss.

1. Einschränkung bei psychischen Reaktionen

Soweit nicht nachstehend ausdrücklich Versicherungsschutz besteht, leisten wir nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3. Was muss bei der Reisetornierung beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Stornierung bei der Buchungsstelle vornehmen.

2. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

4. Welche Leistungen und Ereignisse haben Sie versichert?

A: Stornoschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Stornoschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Leistungen für Stornokosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt bis zu einem Betrag von 100,- EUR, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde.

2. Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

3. Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstatten wir Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

4. Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Wir ersetzen Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer. Bei Abschluss des Tarifs Premium leisten wir für den kompletten Einzelzimmerzuschlag.

5. Leistung bei Preisdifferenz (Bestpreis-Garantie)

Bei Abschluss der Stornoschutz-Versicherung in Verbindung mit dem Tarif Premium erhalten Sie nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, wenn binnen 7 Tagen nach Reisebuchung von einem anderen Anbieter aus Österreich (Vermittler/Leistungs-träger) ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Pauschalreise vorliegt. Personenzahl, Reiseziel, Reisetermin, Reiseart, Unterkunft und Verpflegungsart müssen beim Konkurrenzangebot identisch sein. Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

II. Wann liegt ein versichertes Ereignis im Stornoschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt der gebuchten Reise bzw. die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

1. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
Als eine unerwartete Erkrankung gilt:
○ Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung.
○ Das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Nicht als eine unerwartete Erkrankung gilt die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Erkrankungen sind schwer, wenn:

- der behandelnde Arzt wegen dieser Erkrankung die Reiseuntauglichkeit feststellt oder
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung für die geplante Reise nicht reisefähig ist oder
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson, die Anwesenheit der versicherten Person vor Ort geboten ist.
- b) von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
- c) eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.
- d) (sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist) einer unerwarteten Verschlechterung eines bestehenden Leidens, wenn aufgrund dieses Leidens in den vergangenen 6 Monaten keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz der stationären Behandlung einer versicherten Person (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson), eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vorgelegt werden kann.

2. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- von Einreichung der Scheidungsklage oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- einer unerwarteten gerichtlichen Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- einer unerwarteten Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Milizübung des Bundesheeres oder zum Zivildienst, wobei der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- eines unverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihre Eltern unverschuldet, infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber, ihren Arbeitsplatz verlieren und Sie deshalb eine Klassenfahrt nicht antreten können. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- von Arbeitsplatzwechsel, wobei die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts, vorausgesetzt, der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. Diese Regelung besteht auch, wenn bei einer Schülerfahrt oder Klassenreise die Eltern eines versicherten Schülers von Kurzarbeit betroffen sind.
- der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.
- der Nichtversetzung bei Schul- oder Klassenreisen oder aufgrund des Nichtbestehens der Matura bei gebuchter Maturareise oder einer gleichartigen Abschlussprüfung nach mindestens 3 jähriger Ausbildung.
- von Impfunverträglichkeit.
- einer unerwarteten Sportunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, wenn dadurch die Teilnahme an einer gebuchten Sportveranstaltung, die der Hauptgrund der Reise war, nicht möglich ist.
- eines Verkehrsunfalles, den Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) erleiden.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht bei Abschluss des Tarifs Premium auch, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- einer unerwarteten und schweren Erkrankung, schweren unfallbedingten Körperverletzung oder des Todes einer Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist.
- der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR) verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eine Reisewarnung für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr oder Rettung.
- von Diebstahl von Dokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass uns nachgewiesen wird, dass die Dokumente in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht wiederhergestellt werden können.
- einer unerwarteten und schweren Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder des Todes eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.
- einer Selbstkündigung eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.
- der Auflösung Ihrer Lebensgemeinschaft bei gemeinsamem Wohnsitz seit 6 Monaten (Nachweis der Meldung erforderlich). Sofern kein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden ist, ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

- w) der Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- x) eines externen Ereignis, das von Ihnen nicht beeinflusst wurde, bei dem Ihr Transportmittel, mit dem Sie Ihr Hauptreiseziel erreichen wollten, innerhalb einer Woche vor Reisebeginn abhandengekommen ist oder so stark beschädigt wurde, dass es nicht genutzt werden kann.
- y) der erforderlichen Leistung von Nachbarschaftshilfe bei Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Schneeeinbruch, Orkan, Bergsturz.
- z) einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalles oder einer Impfunverträglichkeit eines Hundes, einer Katze oder eines Pferdes, sofern sich das Tier vor Versicherungsbeginn bereits im Besitz der versicherten Person befunden hat. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsorge oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- aa) der unerwarteten Kündigung des Wohnungsverhältnisses durch den Vermieter. Voraussetzung ist, dass die Wirksamkeit der Kündigung in die Reisezeit fällt.

B: Reiseabbruchschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Reiseabbruchschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer II**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

- a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.
- b) Bei Abbruch oder bei Unterbrechung der Reise ersetzen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis} = \text{Entschädigung}$$

Ursprüngliche Reisedauer

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

2. Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

II. Wann liegt ein versichertes Ereignis im Reiseabbruchschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Beendigung Ihrer Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

1. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht

- a) aufgrund einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
(Begriffsdefinition siehe Abschnitt A: Stornoschutz , Ziffer II 1 a)
- b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.
- c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.
- d) (sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist) aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung eines bestehenden Leidens, wenn aufgrund dieses Leidens in den vergangenen 6 Monaten keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz der stationären Behandlung einer versicherten Person (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson) eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vorgelegt werden kann.

2. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht

- a) aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht fortsetzen kann.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht bei Abschluss des Tarifs Premium auch

- b) aufgrund einer unerwarteten und schweren Erkrankung, schweren unfallbedingten Körperverletzung oder des Todes einer Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist.
- c) aufgrund der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- d) aufgrund eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR), verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- e) aufgrund von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eine Reisewarnung für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- f) aufgrund der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr.
- g) aufgrund einer unerwarteten und schweren Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder des Todes eines stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist

C: Extra Rückreiseschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Extra-Rückreiseschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer II**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Leistungen für Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, die entstehen, damit Sie von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen können, maximal jedoch bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2. Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3. Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

II. Wann liegt ein versichertes Ereignis im Extra-Rückreiseschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Fortführung oder die Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

1. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund

- a) einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
(Begriffsdefinition siehe Abschnitt A: Stornoschutz , Ziffer II 1 a)
- b) von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.
- c) eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.
- d) (sofern der Tarif Premium abgeschlossen ist) einer unerwarteten Verschlechterung eines bestehenden Leidens, wenn aufgrund dieses Leidens in den vergangenen 6 Monaten keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz der stationären Behandlung einer versicherten Person (nicht aber der stationären Behandlung einer Risikoperson) eine Reisefähigkeitsbescheinigung eines Arztes vorgelegt werden kann.

2. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist.
- b) Sie aufgrund einer Naturkatastrophe/eines Elementarereignisses (Lawine, Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Wirbelsturm) an Ihrem Urlaubsort Ihre Rückreise verspätet antreten müssen.

Die nachfolgenden Ereignisse gelten nur bei Abschluss des Tarifs Premium als versichert.

Versicherungsschutz besteht bei Abschluss des Tarifs Premium auch, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können

- c) aufgrund einer unerwarteten und schweren Erkrankung, schweren unfallbedingten Körperverletzung oder des Todes einer Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist.
- d) aufgrund der stationären Behandlung oder des Todes einer nahestehenden Person.
- e) aufgrund eines bedeutenden finanziellen Schadens (über 5.000,- EUR) verursacht durch Vermögensdelikte (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), oder eines Unfalles innerhalb eines Monats vor Reisebeginn.
- f) aufgrund von Ereignissen, die Ihre körperliche Sicherheit am Urlaubsort gefährden und aufgrund derer vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eine Reisewarnung für das jeweilige Gebiet ausgesprochen wurde.
- g) aufgrund der Einberufung zur Katastrophenhilfe als Mitglied der Feuerwehr.
- h) aufgrund von Diebstahl von Dokumenten, die für die Ausreise erforderlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass uns nachgewiesen wird, dass die Dokumente in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht wiederhergestellt werden können.

D: Verspätungsschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Verspätungsschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (**siehe Ziffer II**) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Wir erstatten Ihnen die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten Ihnen nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3. Zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

II. Wann liegt ein Versicherungsfall imerspätungsschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt, die planmäßige Fortführung oder die Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie

- 1. infolge dererspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels Ihr Anschlussverkehrsmittel versäumen. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und dieerspätung des öffentlichen Verkehrsmittels mindestens 2 Stunden beträgt. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel oder als Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.
- 2. Ihre Reise umbuchen odererspätet antreten müssen, weil Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) einen Verkehrsunfall erleiden.

III. Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff wegenerspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu 1.500,- EUR je Person.

E: Umsteigeschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Umsteigeschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb des geografischen Europas.

1. Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten

Können Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden, erstatten wir Ihnen bei Abschluss des Tarifs Premium die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2. Leistungen für Umsteigekosten

Im Falle dererspätung des Zubringerfluges erstatten wir Ihnen die Kosten der Neubuchung des Anschlussfluges, entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der versicherten Reise, bei Abschluss des Tarifs Sorglos bis zu 250,- EUR und bei Abschluss des Tarifs Premium bis zu 500,- EUR. Kann der nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden, übernehmen wir die Kosten einer Hotelübernachtung (ohne Verpflegung), entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, in einem nahe liegenden Hotel bei Abschluss des Tarifs Sorglos bis zu 50,- EUR und bei Abschluss des Tarifs Premium bis zu 75,- EUR.

II. Wann liegt ein Versicherungsfall im Umsteigeschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn bei Flugbuchungen mit Umsteigen der ursprünglich gebuchte Anschlussflug aufgrund einererspätung des Zubringerfluges von Ihnen nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft stattfinden, nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden und dass dieerspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa erfolgt.

Selbstbehaltsübernahme-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsübernahme-Versicherung?

Die Versicherung ist eine Zusatzversicherung, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden Reiseversicherung, nachfolgend Erstversicherung genannt, Versicherungsschutz gewährt. Soweit nicht anders vertraglich geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) übernehmen wir den von der Erstversicherung belasteten Selbstbehalt bis 20 % der Reise-Stornokosten.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen bei Nichtantritt einer gebuchten Reise von der Erstversicherung bei der Entschädigungszahlung ein Selbstbehalt angerechnet wird.

3. Welche Einschränkung des Versicherungsschutzes ist zu beachten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Erstversicherung eine Versicherungsleistung abgelehnt hat.

4. Was muss bei der Selbstbehaltsübernahme-Versicherung beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6 –

1. Abrechnung mit dem Erstversicherer

Sie sind verpflichtet, den Schadenfall zunächst mit dem Erstversicherer abzurechnen und uns die vollständigen Abrechnungen des Erstversicherers einzureichen.

2. Verpflichtung zur Schadenauskunft

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungsverpflichtung gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Reisegepäck-Versicherung

1. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Wir leisten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und Entschädigungsgrenze. Mehrere zusammentreffende versicherte Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall und führen nicht zu einer Erhöhung der Entschädigungszahlung. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 1. aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 2. aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3. während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - a) strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - b) einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall).
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmungen, Sturm, Erdbeben, Erdbeben oder Lawinen.

2. Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1. Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
- 2. Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 3. Versichert sind auch Wertsachen. Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind jedoch in den Punkten c) bis e) nur versichert, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Wertsachen sind nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
 - d) der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder
 - e) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/ Wohnmobil oder in einem fest verschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

3. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 1; Einschränkungen siehe Ziffer 5) erhalten Sie eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ersetzt werden für:

- 1. zerstörte oder abhandengekommene Sachen der Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Anschaffungspreis abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Bei Vorlage des Anschaffungsbelegs verzichten wir auf einen Zeitwertabzug, sofern die Gegenstände zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles weniger als 6 Monate alt waren. Für ältere Gegenstände nehmen wir für das erste Jahr einen Wertabzug von 20 % des Anschaffungspreises vor und für jedes weitere begonnene Jahr einen Abzug von 10 %. Für fehlende Anschaffungsbelege nehmen wir einen zusätzlichen Wertabzug von 10 % des Anschaffungspreises vor.
- 2. beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert.
- 3. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger der Materialwert.
- 4. die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

4. Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

1. Versicherungssummen im Tarif Sorglos

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Entschädigungsleistung beim Tarif Sorglos für Einzelpersonen auf 2.000,- EUR und für Familien auf 4.000,- EUR begrenzt. Bis zu diesen Maximalbeträgen erstatten wir, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, je Versicherungsfall bei

- Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten für Einzelpersonen bis zu 1.000,- EUR und für Familien bis zu 3.000,- EUR.
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.
- Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, für Einzelpersonen und Familien bis zu 500,- EUR.
- Wellenbrettern, Segelsurfergeräten, Kyte-Surf-Equipment sowie Gleitschirme jeweils mit Zubehör, für Einzelpersonen und Familien bis zu 500,- EUR.
- Musikinstrumenten mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt) für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.
- EDV-Geräten sowie tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten mit Zubehör für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.
- Ersatzkäufen bei Lieferfristüberschreitungen für Einzelpersonen und Familien bis zu 250,- EUR.

2. Versicherungssummen im Tarif Premium

Soweit nicht anders vereinbart, betragen die Versicherungssummen beim Tarif Premium für Einzelpersonen 3.500,- EUR und für Familien 7.000,- EUR je Versicherungsfall. Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten für Einzelpersonen bis zu 1.500,- EUR und für Familien bis zu 3.000,- EUR.
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.
- Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, für Einzelpersonen und Familien bis zu 800,- EUR.
- Wellenbrettern, Segelsurfergeräten, Kyte-Surf-Equipment sowie Gleitschirme jeweils mit Zubehör, bei der Einzelpersonen und Familien bis zu 800,- EUR.
- Musikinstrumenten mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt) für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.
- EDV-Geräten sowie tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten mit Zubehör für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.
- Ersatzkäufen bei Lieferfristüberschreitungen für Einzelpersonen und Familien bis zu 400,- EUR.

5. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leisten wir nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leisten wir hier für die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Wertsachen.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Ortes (Parkplatz, Hafen etc.).

Wir leisten nur, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

2. Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf **offiziellen** (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) **Campingplätzen**.

Lassen Sie Sachen **unbeaufsichtigt** (Definition in Ziffer 5.1) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände ersetzen wir nur, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1 erfüllt oder die Gegenstände der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

3. Schäden durch Verlieren

Keinen Versicherungsschutz gewähren wir für Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

4. Schäden durch Verschleiß

Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen verursacht werden (z. B. Abnutzung oder Verschleiß), sind nicht versichert.

5. Nicht versicherte Sachen

Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeugesowie der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte bzw. Gegenstände inklusive Zubehör.

6. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Fremdgewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der mit der Beförderung beauftragten Stelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

2. Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Reise-Unfallversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?

Im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3**) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der nachstehend genannten Versicherungssummen ersetzt.

1. Leistungen bei Invalidität

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden sein.

- Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs Sorglos 20.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs Premium 40.000,- EUR. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität) der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit
 - eines Armes im Schultergelenk 70 %
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
 - einer Hand im Handgelenk 55 %
 - eines Daumens 20 %
 - eines Zeigefingers 10 %
 - eines anderen Fingers 5 %
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 %
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
 - eines Beines bis unterhalb des Knies 50 %
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
 - eines Fußes im Fußgelenk 40 %
 - einer großen Zehe 5 %
 - einer anderen Zehe 2 %
 - eines Auges 50 %
 - des Gehörs auf einem Ohr 30 %
 - des Geruchs 10 %
 - des Geschmacks 5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

- Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.
- Wird durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäß Ziffer 1.a. bemessen.
- Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.a. entstanden, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2. Leistungen im Todesfall

Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs Sorglos 10.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs Premium 20.000,- EUR. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Versicherungssumme

auch bei Abschluss des Tarifs Premium 10.000,- EUR. Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zum Tode der versicherten Person, so entsteht für die Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 4.3 weisen wir hin.

3. Leistungen für Bergungskosten

Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs Sorglos 20.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs Premium 80.000,- EUR. Bestehen für die versicherte Person bei der HanseMerkur Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur Höhe der für Bergungskosten versicherten Summe die entstandenen Kosten für

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- einen Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- Einsätze gemäß Ziffer 3.a, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

4. Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

Bei Abschluss des Tarifs Sorglos besteht für die Kosten kosmetischer Operationen kein Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme bei Abschluss des Tarifs Premium beträgt 5.000,- EUR.

- Wird durch ein versichertes Unfallereignis die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.
- Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
- Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

1. Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. In Erweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf **tauchtypische** Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

2. Zerrungen und Bänderriss

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

3. Ertrinken oder Erstickern

Als Unfall im Sinne von Ziffer 2.1 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Für welche Fälle wird nicht geleistet?

Wir leisten nicht für

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind.
- Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlägen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).
- Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten.
- Unfälle der versicherten Person bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden Tätigkeit.
- Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Raumpfahrzeugen. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft.
- Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- Unfälle, die der versicherten Person im Militärdienst zustoßen.
- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden.
- Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

2. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt.

4. Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6 –

1. Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

2. Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte

Die versicherte Person hat sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.

3. Meldungen im Todesfall

Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so muss uns dies von den Erben oder den sonstigen Rechtsnachfolgern der versicherten Person innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Reise-Krankenversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Erstattet werden, nach Abzug des Selbstbehaltes, die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen örtlichen Kosten, soweit nachstehend nicht ein anderer Betrag genannt wird, in unbegrenzter Höhe.

Es gilt folgende Selbstbehaltsregelung:

Haben Sie den Tarif Sorglos abgeschlossen und besteht hinsichtlich der Leistungen eine Sozial- oder Privatversicherung, machen Sie bitte zuerst dort Ihre Ansprüche geltend. Unterlassen Sie dies oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich unsere Ersatzleistung um 20 % Bei Abschluss des Tarifs Premium wird kein Selbstbehalt angerechnet.

1. Informationsleistung

Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt.

2. Heilbehandlungs-kosten im Ausland

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen die Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- ärztliche ambulante Behandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufenen, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbrüche.
- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden.
- unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Bei Abschluss des Tarifs Sorglos sind die Kosten auf 300.000,- EUR je Versicherungsfall begrenzt. Bei Abschluss des Tarifs Premium fallen keine Entschädigungsgrenzen an.

- d) ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nahr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate).
- e) ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
- f) ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik.
- g) ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen.
- h) Röntgendiagnostiken.
- i) unaufschiebbare Operationen.
- j) Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft.

3. Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern

- a) Über unseren NotrufService geben wir im Versicherungsfall gegenüber dem Krankenhaus auf Wunsch eine Kostenübernahmeerklärung ab. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem NotrufService.
- b) Sofern die Leistungspflicht dieser Reise-Krankenversicherung, einer anderen privaten Krankenversicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, erfolgt die Kostenübernahmeerklärung bis zu 15.000,- EUR in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person. Die von uns verauslagten Beträge sind vom Versicherungsnehmer bzw. von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzahlen.

4. Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

5. Versicherungsleistungen für Neugeborene

Bei einer Geburt während der Reise werden auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes übernommen.

6. Krankenrücktransport-/Überführungs-/Bestattungskosten

- a) Wir erstatten die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, und zwar je nach Zustand des Versicherten per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug. Die Beurteilung eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes erfolgt durch einen beratenden Arzt des Versicherers in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt im Aufenthaltsland.
- b) Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson, erforderlichenfalls Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist. Bei Abschluss des Tarifs Sorglos sind die Kosten auf 2.500,- EUR je Versicherungsfall begrenzt. Bei Abschluss des Tarifs Premium fallen keine Entschädigungsgrenzen an.
- c) Darüber hinaus werden die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person erstattet, sofern
 - nach der Prognose des behandelnden Arztes die Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich länger als 10 Tage dauert und
 - die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten für den Rücktransport übersteigen.
- d) Ersetzt werden auch die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären, oder die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.
- e) Weiterhin ersetzen wir, sofern der Tarif Premium abgeschlossen wurde, die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten versicherter Personen, wenn diese ihren gebuchten Aufenthalt aufgrund eines Rücktransportes oder einer Überführung des Versicherten vorzeitig beenden oder aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes des Versicherten verlängern müssen.
- f) Wir erstatten die notwendigen nachgewiesenen Kosten für die Reise einer von der versicherten Person beauftragten Person zum Aufenthaltsort und zurück zum Wohnort der versicherten Person, wenn sie aufgrund eines Versicherungsfalles eine Betreuungsperson benötigt, die ihre mitreisenden minderjährigen Kinder nach Hause bringt.

7. Zusätzliche Rückreisekosten nach Krankenhausaufenthalt

Kehren Sie infolge eines Krankenhausaufenthaltes von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heizkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Brechen Sie Ihre Reise, auch ohne medizinische Notwendigkeit, nach einem mindestens 3-tägigen Krankenhausaufenthalt ab, organisieren wir Ihre Rückreise, und zwar je nach dem Ausmaß Ihrer Reisefähigkeit per Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug, erforderlichenfalls mit Arztbegleitung (nicht aber mittels Ambulanzflugzeug), und übernehmen hierfür die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten.

8. Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandgekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

9. Informationsaustausch zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir über unseren NotrufService den Kontakt zwischen einem von uns beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

10. Ersatzweise Krankenhaustagegeld

Bei Auslandsreisen erhalten versicherte Personen im Falle einer medizinisch notwendigen und stationären Heilbehandlung wegen einer während der Auslandsreise eingetretenen Krankheit oder Verletzung wahlweise

anstelle von Kostenersatzleistungen für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld für längstens 30 Tage in Höhe von 50,- EUR/Tag ab Beginn der Behandlung. Das Wahrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

11. Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale – nur bei Abschluss des Tarifs Premium

Sofern Sie den Tarif Premium abgeschlossen haben, erstatten wir im Versicherungsfall die Telefonkosten, die Ihnen durch die Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale entstehen, bis zu einem Betrag von 25,- EUR.

12. Hotelkosten

Dem Versicherten erstatten wir im Falle seines Krankenhausaufenthaltes die zusätzlichen Nächtigungskosten, die aufgrund der Organisation eines Krankentransportes bzw. einer Überführung entstehen. Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund des Krankenhausaufenthaltes des Versicherten unterbrochen oder verlängert, erstatten wir die zusätzlichen Nächtigungskosten. Bei Abschluss des Tarifs Premium erstatten wir die zusätzlichen Nächtigungskosten auch für die übrigen mitversicherten Personen. Die Kosten sind insgesamt auf einen Betrag von 2.500,- EUR begrenzt und werden maximal für 10 Tage ersetzt.

13. Krankenbesuch – nur bei Abschluss des Tarifs Premium

Wenn feststeht, dass der Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als 5 Tage dauert, und der Tarif Premium abgeschlossen wurde, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise sowie die Nächtigungskosten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

1. Erkrankung oder Unfall

Als Versicherungsfall wird die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

2. Wahlfreiheit zwischen niedergelassenen Ärzten

Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

3. Versicherte Behandlungsmethoden

Im vertraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Leistungseinschränkungen

- a) Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- b) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder aus einer gesetzlichen Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

2. Leistungsfreiheit

Wir leisten nicht für

- a) die Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- b) die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
- c) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollständige Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgen, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versicherer schriftlich zugesagt wurden.
- d) Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungs-kuren.
- e) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat.
- f) Hilfsmittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, sofern sie nicht allein infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen.
- g) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- h) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
- i) Hypnose, Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung.
- j) Zahnersatz, Stützähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen.

- k) Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen.
- l) Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen.
- m) Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane.
- n) Organspenden und deren Folgen.

4. Was muss im Krankheitsfalle beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen müssen Sie oder muss die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

2. Zustimmung zum Rücktransport

Wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit befürworten, müssen Sie oder die versicherte Person dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zustimmen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Reise-Assistance-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Assistance-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) werden die nachfolgenden Leistungen ersetzt.

1. Strafverfolgung

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen vor. Zusätzlich strecken wir bis zu einem Betrag von 13.000,- EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions als Darlehen vor. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, an uns zurückzuzahlen.

2. Entführung der versicherten Person

Bei Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person gewähren wir ein Darlehen je versicherte Person bis zu einer Höhe von 10.000,- EUR. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

3. Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

4. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden können.

5. Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu einem Betrag von 1.500,- EUR zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

6. Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

7. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

8. Umbuchungen/Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

9. Fahrradpannen

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Reparaturkosten bis zum vereinbarten Betrag, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 75,- EUR je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

10. Fahrrad Diebstahlschutz

Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

11. Schutzengel für Ihr Zuhause – nur bei Abschluss des Tarifs Premium

Haben Sie den Tarif Premium abgeschlossen, organisieren wir Ihre Rückreise zum Wohnort und zum Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) abbrechen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

12. Schutzengel für Ihr Fahrzeug – nur bei Abschluss des Tarifs Premium

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag für die Dauer der Reise in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Voll- oder Teil-Kfz-Kaskoversicherung berechneten Selbstbehalt bis zu einem Betrag von 500,- EUR. Ein versicherter Schaden liegt vor, wenn dieser dem Kasko-Versicherer angezeigt wird und dieser im Rahmen der Leistungserstattung einen Selbstbehalt berechnet.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustoßt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service aufzunehmen, und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommen wir für diese Mehrkosten nicht auf.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

2. Einzuziehende Belege

Den Eintritt eines versicherten Ereignisses müssen Sie

- a) durch die Vorlage des Versicherungsnachweises und der Buchungsunterlagen im Original
- b) im Todesfall durch Sterbeurkunden
- c) bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Belege nachweisen und für sämtliche entstandenen Kosten die Originalbelege einreichen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Autoreiseschutzbrief-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen.

1. Hilfe am Schadenort

Können Sie die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Kraftfahrzeuges nicht unmittelbar fortsetzen, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Kraftfahrzeuges am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen des Kraftfahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis zu 300,- EUR.

2. Ersatzteilversand

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, veranlassen wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten werden von uns übernommen.

3. Kraftfahrzeugtransport nach Kraftfahrzeugausfall

Kann das aufgrund einer Panne oder eines Unfalles liegen gebliebene Kraftfahrzeug am Schadenort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder den Rücktransport des Kraftfahrzeuges an Ihren Wohnort. Die Kosten für den Transport bzw. Rücktransport des Kraftfahrzeuges werden von uns übernommen.

4. Verschrottung des Kraftfahrzeuges

Muss das Kraftfahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Verschrottung und tragen hierfür die Kosten.

5. Verzollung des Kraftfahrzeuges

Wir helfen Ihnen über unseren weltweiten Notfall-Service bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Kraftfahrzeug nach einem unfallbedingten Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Wir erstatten auch die Verfahrensgebühren (nicht jedoch den Zollbetrag und die Steuern).

6. Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Können Sie wegen Panne, Unfalles oder Diebstahls des auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeuges die Reise nicht fortsetzen, tragen wir die Kosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR für die Übernachtungen am Schadenort für alle berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges bis zu 3 Tagen in einem Mittelklassehotel oder die Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zu Ihrem Wohnort sowie die Kosten der Abholung des reparierten Kraftfahrzeuges.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

1. Panne oder Unfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn in einer Entfernung von mehr als 50 km von Ihrem Wohnort aufgrund einer Panne oder eines Unfalles Ihr Kraftfahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

2. Diebstahl

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das von Ihnen benutzte Kraftfahrzeug während der Reise gestohlen wird.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Alter des Kraftfahrzeugs

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug am Schadentag älter als 10 Jahre ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

2. Nicht versicherte Kosten

Wir ersetzen keine Reparaturkosten oder den Zollbetrag und die Steuern bei der Verzollung des Kraftfahrzeuges.

3. Fehlende Fahrerlaubnis

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der berechtigte Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

2. Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Reise-Haftpflichtversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssummen.

1. Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Unsere Leistungen umfassen die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruchs den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

2. Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

3. Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so werden die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche getragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1. Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson bezüglich der auf Rei-

sen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens. Die Versicherungssumme beträgt bei Abschluss des Tarifs Sorglos 750.000,- EUR und bei Abschluss des Tarifs Premium 1.000.000,- EUR. Versichert sind insbesondere Ihre Haftpflichtgefahren

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. mit Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen).
- als Radfahrer.
- bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3.2c genannten Sportarten).
- als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person und/oder den Versicherungsnehmer sind nicht versichert).
- über den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht.
- durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) noch mit Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht.
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Benutzen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken. **Ausgeschlossen** ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte.

2. Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

In Abänderung zu Ziffer 3.2d sind auch Mietsachschäden vom Umfang des Versicherungsschutzes erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Rahmen auf Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens als Benutzer der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z. B. Hotel- und Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows, bei Au-pairs der Haushalt der Gastfamilie) sowie der Räume, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z. B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder), bis zu einem Betrag von 25.000,- EUR.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobilair, Fernsehapparaten, Geschirr etc.
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

- Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.
- Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

2. Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, soweit nicht gemäß Ziffer 2.2. versichert, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis mit Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.
- Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- Haftpflichtansprüche aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3. Begrenzung der Leistungen

- Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr leisten wir in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

- c) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- d) Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- e) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

2. Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

5. Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

6. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Versicherungsbedingungen für die Mietwagenversicherung VB-RS 2018 (T-MW-A)

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch der Versicherte. Sie können auch andere Personen (mit)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Teil A gilt für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im **Teil B** gelten nur, sofern dieser Versicherungsschutz beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

A: Allgemeiner Teil (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht

- für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen
- für den im Versicherungsschein festgelegten Personenkreis
- für Personen, die mit Ihnen zusammen zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges.
- 1.2.2 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmäßige Rückgabe nicht möglich ist.
- 1.2.3 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Fahrzeug über.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf ein von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

2. Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeuges für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
 - dass unsere Pflicht, zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
 Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer, Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
 - Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.
- 2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Schutz für Mietwagen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer A5.2.3

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt österreichisches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hansemerkur.at/datenschutz oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Welches Gericht ist zuständig?

- Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
 - in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieneinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandaterteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig:

- wenn wir die Prämie einziehen können und
- einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Könnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig,

- beginnt der Versicherungsschutz erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn

- 4.1 Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- 4.2 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 4.3 der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand;
- 4.4 der Versicherungsfall durch
 - Krieg
 - Bürgerkrieg
 - kriegsähnliche Ereignisse
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung
 - Entziehung
 - sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht ist.

5. Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG

c/o Travel Partner Wien

Landstraßer Hauptstraße 99-101/Bürozentrum 1, Top 2

1030 Wien

E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.at

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen um feststellen zu können,
 - ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.

- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten im Teil B zu den einzelnen Versicherungen.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

B: Regelungen zu den einzelnen Versicherungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

SBAV-Selbstbetragsausschluss-Versicherung für Kraftfahrzeuge

1. Welche Leistungen sind versichert?

Die Selbstbetragsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Eigenbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Sofern auf dem Versicherungsschein keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von 2.500,- EUR.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeuges durch strafbare Handlungen Dritter, ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Schäden

Die HanseMerkur leistet nicht für Schäden,

- 3.1.1 bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- 3.1.2 die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- 3.1.3 die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;
- 3.1.4 wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- 3.1.5 wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen;
- 3.1.6 die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen;
- 3.1.7 die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen;
- 3.1.8 durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten

- 3.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
 - Bar- und Küchengeräte,
 - Dachkoffer,
 - Funkrufempfänger,
 - hydraulische Ladebordwand,
 - Markisen,
 - Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
 - Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio,
 - Spezialaufbauten und Vorzelte.
- 3.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht
 - aufgrund von Veränderungen,
 - aufgrund von Verbesserungen,
 - aufgrund von Verschleißreparaturen,
 - aufgrund von Minderung an Wert,
 - aufgrund von Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
 - für Überführungs- und Zulassungskosten,
 - für Nutzungsausfall,
 - für Zoll
 - für Kosten eines Ersatzwagens
 - für Treibstoff.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)

4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 5.3 des allgemeinen Teils.

KH Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietwagen?

Wir leisten,

- wenn für den Fahrer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des Landes genügt, in dem sich der Unfall ereignet hat, und
- diese zur Deckung des Personen-/Sachschadens nicht ausreicht.

Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug. Unsere Leistungspflicht beginnt nach Ausschöpfung der Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Leistung umfasst:

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen zunächst, ob ein Versicherungsfall vorliegt und Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

- 1.1.1 Ergibt die Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit Anspruchstellern und Rechtsanwälten sowie eine eventuelle gerichtliche Klärung.
- 1.1.2 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung fest und liegt ein Versicherungsfall vor, bezahlen wir die berechtigten Ansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 1.000.000,- EUR. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund
 - eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
 - eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
 - einer richterlichen Entscheidung.
- 1.1.3 Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente

- kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder
- ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet

so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreits

Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören neben dem Fahren z. B. auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie aufgrund der vorgenannten Ereignisse, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Leistung

3.1 Für den Umfang unserer Leistung bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadeneignis. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

3.2 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme,

- müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
 - tragen wir Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Das gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadeneignis entstehende Prozesse handelt.
 - sind wir berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unserer der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten, von weiteren Leistungen zu befreien

3.3 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

4.1 Nicht versicherte Unfallereignisse

Wir leisten nicht für Unfälle, wenn der Fahrer des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalls

- nicht die vertraglich vereinbarte oder eingeräumte Berechtigung hatte, das Fahrzeug zu fahren;
- nicht die zur Führung des Fahrzeuges vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
- Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen hatte.

4.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

- soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

- aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
- der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, welche Sie gemietet oder geliehen haben oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind;
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive and exemplary damages“.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche Sie vorsätzlich oder bei Ausübung einer Straftat verursacht haben.

5. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

5.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

5.2 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie

- uns die Prozessführung überlassen,
- dem von ihr bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben.
- gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.3 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

5.4 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

5.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 5.3 des allgemeinen Teils.

Wichtige Hinweise

IM SCHADENFALL

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, beachten Sie bitte Folgendes:

Im Schadenfall benötigen wir grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsnachweises
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers (IBAN und BIC)
4. Die jeweils unter A-E genannten weiteren Unterlagen

A REISE-KRANKENVERSICHERUNG

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - ☐ Name und Anschrift des Patienten
 - ☐ Name und Anschrift des Behandlers/Arztes
 - ☐ Krankheitsbezeichnung
 - ☐ Behandlungszeitraum
 - ☐ Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
 - ☐ Genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
2. Bei stationärer Behandlung ist sofort der NotrufService unter der Tel.-Nr. **+43 1 315-2444** (gegen Gebühr) zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
3. Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten NotrufService auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. **+43 1 315-2444** (gegen Gebühr) erreichbar. Bei Anrufen aus dem weltweiten Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für Österreich.

B STORNO-, REISEABBRUCH-, VERSPÄTUNGS-, UMBUCHUNGS- UND UMTEIGESCHUTZ

1. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten! Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund von Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren!
2. Bei einem Schadenfall über 300,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. **+43 1 317-7859** (gegen Gebühr) anfordern oder unter www.hansemerkur.at/service ausdrucken. Bei geringfügigen Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
3. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - ☐ Sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen im Original
 - ☐ Bezahlte Originalkostennachweise
 - ☐ Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei einem Reiseabbruch: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - ☐ Bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
 - ☐ Bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung des AMS über den Beginn der Arbeitslosigkeit (gilt nur beim Stornoschutz)
 - ☐ Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid (gilt nur beim Stornoschutz)
 - ☐ Bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers inkl. des Nachweises zur Probezeit (gilt nur beim Stornoschutz)
 - ☐ Bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/Fachhochschule/des College (gilt nur beim Stornoschutz)
 - ☐ Bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst Bescheinigung der staatlichen Stelle (gilt nur beim Stornoschutz)
 - ☐ Bei Einreichung der Scheidungsklage eine entsprechende Abschrift oder den jeweiligen Antrag bei einer einvernehmlichen Trennung

- ☐ Bei Erkrankung von Hund, Katze Pferd eine Bestätigung des Eigentums sowie eine Tierärztliche Bescheinigung
- ☐ Bei einer gerichtlichen Vorladung eine Kopie der Vorladung und eine Bestätigung, dass eine Verschiebung nicht möglich war
- ☐ Bei sonstigen versicherten Ereignissen entsprechende und nachvollziehbare Nachweise zur Bearbeitung

C REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

1. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen Sie uns dieses im Original ein.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
3. Verspätungen während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
4. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
5. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
6. Bei einem Schadenfall über 100,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige unter der Tel.-Nr. **+43 1 317-7859** (gegen Gebühr) anfordern oder unter www.hansemerkur.at/service ausdrucken. Bei geringfügigen Schadenfällen reicht eine formlose Aufstellung mit Anschaffungspreis und Kaufdatum der beschädigten/abhandengekommenen Gegenstände.

D REISE-ASSISTANCE-VERSICHERUNG

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten NotrufService auf Reisen. Dieser ist rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. **+43 1 315-2444** (gegen Gebühr) erreichbar. Bei Anrufen aus dem weltweiten Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für Österreich.

E REISEUNFALLSCHUTZ

1. Bei einem Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
2. Der Unfall ist unverzüglich der HanseMerkur Reiseversicherung AG zu melden.
3. Ein Unfall mit Todesfolge ist innerhalb von 48 Stunden der HanseMerkur Reiseversicherung AG anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall selbst bereits angezeigt wurde.
4. Ist die HanseMerkur nicht erreichbar, ist der Unfall unverzüglich dem Notfall-Service unter der Tel.-Nr. **+43 1 315-2444** (gegen Gebühr) zu melden.

SCHADENMELDUNGEN SENDEN SIE BITTE FORMLOS AN:

Servicebüro HanseMerkur Reiseversicherung AG
c/o Travel Partner Wien
Landstraßer Hauptstraße 99-101, Bürozentrum 1/Top 2, A-1030 Wien

Telefon +43 1 317-7859
Telefax +43 1 317-7860
E-Mail reiseleistung@hansemerkur.at

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu Verzögerungen in der Schadenbearbeitung kommen!

Bitte Ihre Unterlagen nicht heften oder klammern!

24-Stunden-Notruf-Service

Wir wünschen einen ungetrübten Urlaub, aber wenn doch einmal ein Notfall eintritt, sind wir für Sie da. Von Überall, zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Feiertagen, steht Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service zur Verfügung.

Im Schadenfall wichtig für uns:

- ☐ Name des Anrufers und Urlaubsanschrift, Telefonnummer
- ☐ Welchen Versicherungsschutz haben Sie abgeschlossen?
- ☐ Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- ☐ Sachverhalt
- ☐ Versicherungspolizzennummer

Schadenformulare:
www.hansemerkur.at/service

Wir sind rund um die Uhr

FÜR SIE DA

Wir empfehlen Ihnen die Mitnahme unserer Notfallkarte: einfach an der vorgesehenen Linie abtrennen. So haben Sie im Notfall die wichtigsten Details zu Ihrer Polizza griffbereit.

Kompetente Hilfe rund um die Uhr weltweit während Ihrer Reise: Im Schadenfall wichtig für uns:

- ☐ Name des Anrufers und Anschrift, Telefonnummer
- ☐ Welchen Versicherungsschutz haben Sie abgeschlossen?
- ☐ Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- ☐ Sachverhalt
- ☐ Versicherungspolizzennummer



Tel.: +43 1 315-2444
WELTWEITER 24-STUNDEN-NOTRUF-SERVICE AUF REISEN



Versicherungsnehmer/-in

Versicherungsbeginn

Versicherungsende

Produkt-Name

Versicherungsnummer lt. Bestätigung/Polize



Hand in Hand ist ...

HanseMerkur



Unsere Notrufzentrale ist weltweit an 365 Tagen - auch an Sonn- und Feiertagen - 24 Stunden rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Telefon +43 1 315-2444



HanseMerkur Reiseversicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Telefon	+43 1 317-7859
E-Mail	reiseservice@hansemerkur.at
Internet	www.hansemerkur.at
Schadenabteilung	reiseleistung@hansemerkur.at

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur.

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

FMA Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 1 24959-0, Fax +43-1 24959-5499, www.fma.gv.at

Hand in Hand ist HanseMerkur – ein Grundsatz, der sich in unseren vielfach ausgezeichneten Produkten sowie in allen Leistungsangeboten widerspiegelt. Bei uns gehen individuelle Ansprüche und die Stärke unserer Gemeinschaft Hand in Hand. Denn mit einem starken Partner an der Seite kann man mehr erreichen. Gemeinsam schaffen wir täglich die Voraussetzung für ein sicheres Leben.